



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Pa.lv. 19.475 *Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*

Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft



Inhalt

 **Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft**

 **Direktzahlungsverordnung**

 **Ökologischer Leistungsnachweis**

 **Biodiversitätsbeiträge**

 **Ressourceneffizienzbeiträge**

 **Produktionssystembeiträge**

 **Weitere Themen**

 **Wirkung der Massnahmen**

 **Mittelverteilung Direktzahlungen**

 **Nährstoffverluste**

 **Risikoreduktion Pflanzenschutzmittel**

 **Mitteilungspflicht**

 **Faktenblätter**



Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft



Pflanzenschutzmittel

- Risikoreduktion um 50% bis 2027
- Keine PSM mit erhöhtem Risikopotenzial im ÖLN
- Massnahmen gegen die Abschwemmung und Abdrift



Nährstoffe

- Reduktion N-Verluste um 20% und P-Verluste um 20% bis 2030
- Bessere Nutzung Hofdünger, weniger importierte Kunstdünger
- Abschaffung 10%-Fehlerbereich N und P in der Suisse-Bilanz



Informatikssysteme

- Schaffung Grundlagen für Umsetzung Mitteilungspflicht Pflanzenschutzmittel, Dünger und Kraftfutter



Rolle der Branche

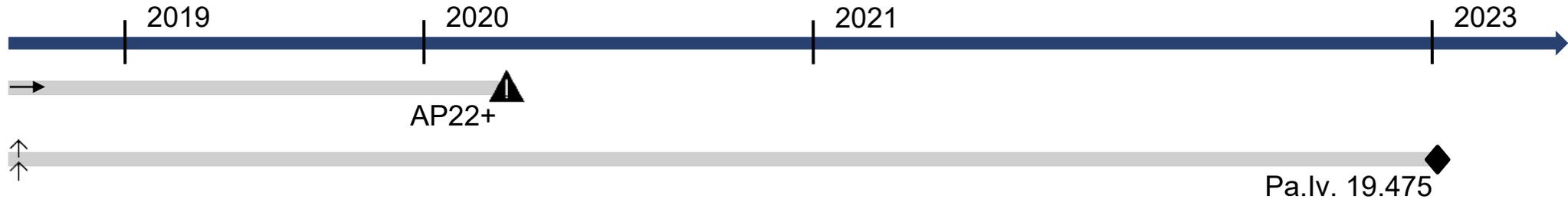
- Die betroffenen Branchen - und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen sind gefordert, Massnahmen zur Erreichung der Absenkziele zu ergreifen
- Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht



<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/665/de>



Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft: Zeitplan



Zeitplan

- August 2019: Einreichung der Pa.Iv. 19.475 im WAK-S
- Frühlingsession 2021: Abschluss Beratung im Parlament
- 28. März bis 18. August 2021 : Vernehmlassung 1. Verordnungspaket (LwG)
- 13. April 2022: Entscheid Bundesrat
- Am 1. Januar 2023: Inkrafttreten der neuen Massnahmen (LwG)
- Umsetzungen der Teile Chemikaliengesetz und Gewässerschutzgesetz der parlamentarischen Initiative folgen zeitlich später; Lead beim UVEK/EDI

Gesetzesänderungen

- Landwirtschaftsgesetz LwG
- Gewässerschutzgesetz GSchG
- Chemikaliengesetz ChemG



Pa.Iv. 19.475 = inoffizieller Gegenvorschlag zur *Trinkwasserinitiative* und *Schweiz ohne synthetische Pestizide*

Vernehmlassung : 210 Stellungnahmen eingetroffen



Direktzahlungsverordnung

- **Ökologischer Leistungsnachweis**
- **Biodiversitätsbeiträge**
- **Ressourceneffizienzbeiträge**
- **Produktionssystembeiträge**
- **Weitere Themen**



Umweltschonendere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln



Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

3 Neuerungen im ÖLN:

- **Einschränkung Verwendung PSM mit erhöhtem Risikopotenzial**
- **Reduktion Abdrift und Abschwemmung**
- **Spritzeninnenreinigung**



Studie
Agroscope
2020 :
Ranking der
Wirkstoffe

Massgebend
sind die BLV
Weisungen
vom 23.
Februar 2022

DZV
Art. 18, 20
Anhang 1

- Für bestimmte Wirkstoffe:
Nur Alternative mit tieferem Risikopotenzial dürfen eingesetzt werden.
- Wenn keine Alternative vorhanden:
Anwendung nur mit **Sonderbewilligung** oder BLW legt bestimmte **Indikationen als Ausnahme in der DZV** fest.

- Einsatz Pyrethroide: Betroffen sind u.a. Raps, Zuckerrüben und Gemüsebau
- Bodenherbizide: Betroffen ist die Bekämpfung von Erdmandelgras sowie die Unkrautbekämpfung im Gemüsebau.

- Massnahmen
Reduktion Abdrift und Abschwemmung
 - Abdrift : für alle Anwendungen
 - Abschwemmung: nur auf relevanten Flächen

- Ausrüstung von PSM-Geräten mit Spritzeninnenreinigung ist obligatorisch



Aufhebung Fehlerbereich Nährstoffbilanz reduziert N- und P-Verluste

Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN



Ziele

- Reduktion N- und P-Verluste
- Reduktion Treibhausgasemissionen



DZV
Anhang 1
Ziffern 2.1.4,
2.1.5 und 2.1.7

Aufhebung
Fehlerbereich (+10%)
in der Stickstoff- und
Phosphorbilanz

Ab Nährstoffbilanz 2024

Kontrolle der
abgeschlossenen
Nährstoffbilanz 2024 im
2025



Förderung der Biodiversität auf der Ackerfläche

Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

Ziele

- Reduktion Nährstoffeinträge
- Reduktion PSM-Einsatz
- Förderung Biodiversität in Defizitgebieten



DZV
Art. 14a

3.5% der Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone mit Acker-BFF und/oder Nützlingsstreifen (PSB)

Inkrafttreten: 1.1.2024

Nur für Betriebe mit > 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone

Anrechenbar:

- Bunt-, Rotationsbrachen
- Saum auf Ackerfläche
- Ackerschonstreifen
- Getreide in weiter Reihe (max. 50%)
- Reg.spezifische BFF auf offener Ackerfläche
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

Unterstützende Projekte / Aktivitäten:

- Beratungsprojekt Acker-BFF
- Gefährdung von Nichtzielarthropoden im Off-Crop Bereich (Abdriftversuche)
- Saatgutzulassung





Förderung der Biodiversität

Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

Ziele

- Förderung Biodiversität



DZV
Art. 14 Abs. 2

Ab 2023 neu bei den 7% anrechenbar:
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen und auf offener Ackerfläche

Ab 2023 nicht mehr bei den 7% anrechenbar:
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

Ab 2024 neu anrechenbar:
Getreide in weiter Reihe

Nur für Betriebe, die die Anforderung 3,5% BFF auf Ackerfläche erfüllen müssen

Anrechnung derselben Fläche Getreide in weiter Reihe, die bei 3,5% angerechnet wird





Direktzahlungsverordnung

- **Ökologischer Leistungsnachweis**
- **Biodiversitätsbeiträge**
- **Ressourceneffizienzbeiträge**
- **Produktionssystembeiträge**
- **Weitere Themen**



Getreide in weiter Reihe fördert Vielfalt der Ackerfauna und -flora



Biodiversitätsbeiträge

Ziele

- **Reduktion PSM-Einsatz und Nährstoffbedarf**
- **Förderung von Feldhasen-, -lerchen und Ackerbegleitflora**



Beitrag
300 Fr. / ha

DZV
Art. 55,
Abs. 1 Bst. q,
Abs. 3, Bst. A
Art. 57, 58
Anhang 4

Einführung als neuer BFF-Typ

2023: am Mindestanteil BFF von 7% nicht anrechenbar

Ab 2024 an Mindestanteil von 3,5% Acker-BFF auf Ackerfläche anrechenbar

Begrenzt auf 50%; Grund: ökologisch niedriger Wert gegenüber anderen BFF-Typen

Ab 2024 an Mindestanteil BFF von 7% anrechenbar (gleiche Fläche wie bei den 3,5% Mindestanteil Acker-BFF auf Ackerfläche)

für Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide

kombinierbar mit Herbizid- und PSM-Verzicht; nicht kombinierbar mit Ackerschonstreifen



Direktzahlungsverordnung

- **Ökologischer Leistungsnachweis**
- **Biodiversitätsbeiträge**
- **Ressourceneffizienzbeiträge**
- **Produktionssystembeiträge**
- **Weitere Themen**



Ressourceneffizienzbeiträge (REB): wie geht es weiter ?

Bisherige REB für...

Emissionsmindernde Ausbringverfahren

Ausrüstung von Spritzen mit Spülsystem

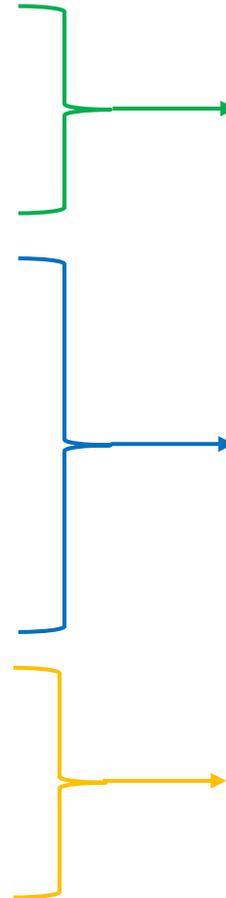
Schonende Bodenbearbeitung

Reduktion Pflanzenschutzmittel im Obst-, Reb- und Zuckerrübenanbau

Herbizidreduktion auf offener Ackerfläche

N-reduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Einsatz von präziser Applikationstechnik



Neu im ÖLN

Ausrüstung von Spritzen mit Spülsystem (ab 2023)

Emissionsmindernde Ausbringverfahren (ab 2024)

Neu als PSB (ab 2023)

Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ackerbau Dauerkulturen, Gemüse- /Beerenanbau)

Befristete Weiterführung als REB

Einsatz präziser Applikationstechnik (bis 2024)

N-reduzierte Phasenfütterung Schweine (bis 2026)



Förderung der Geräte mit präziser Applikationstechnik wird verlängert

Ressourceneffizienzbeiträge



Beitrag für die Anschaffung von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung gezielte von Pflanzenschutzmitteln wird bis Ende 2024 verlängert



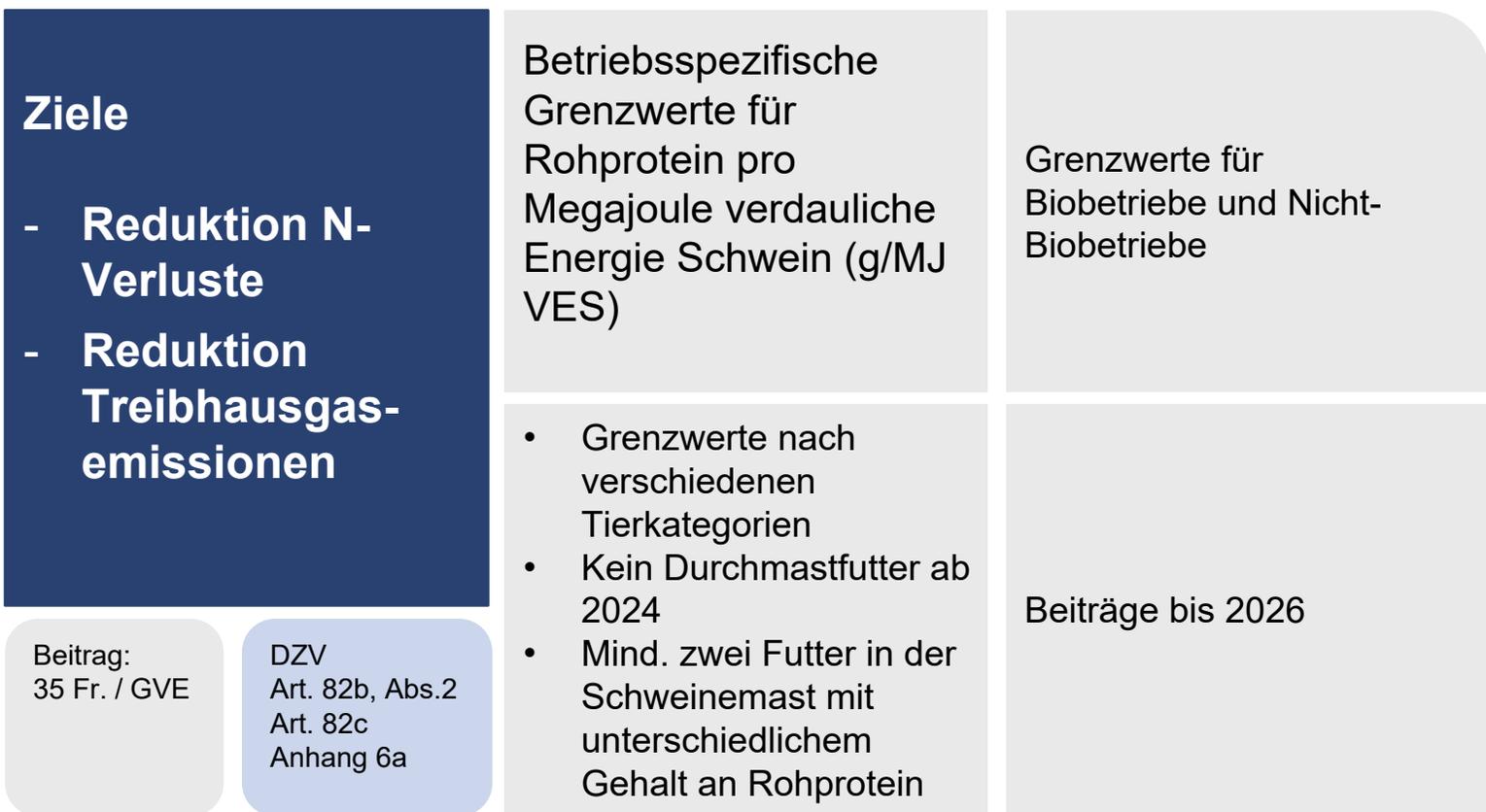
DZV
Art. 82 Abs. 6



Stickstoffreduzierte Phasenfütterung wird mit differenzierteren Bestimmungen weiter gefördert



Ressourceneffizienzbeiträge



Beitrag:
35 Fr. / GVE

DZV
Art. 82b, Abs.2
Art. 82c
Anhang 6a

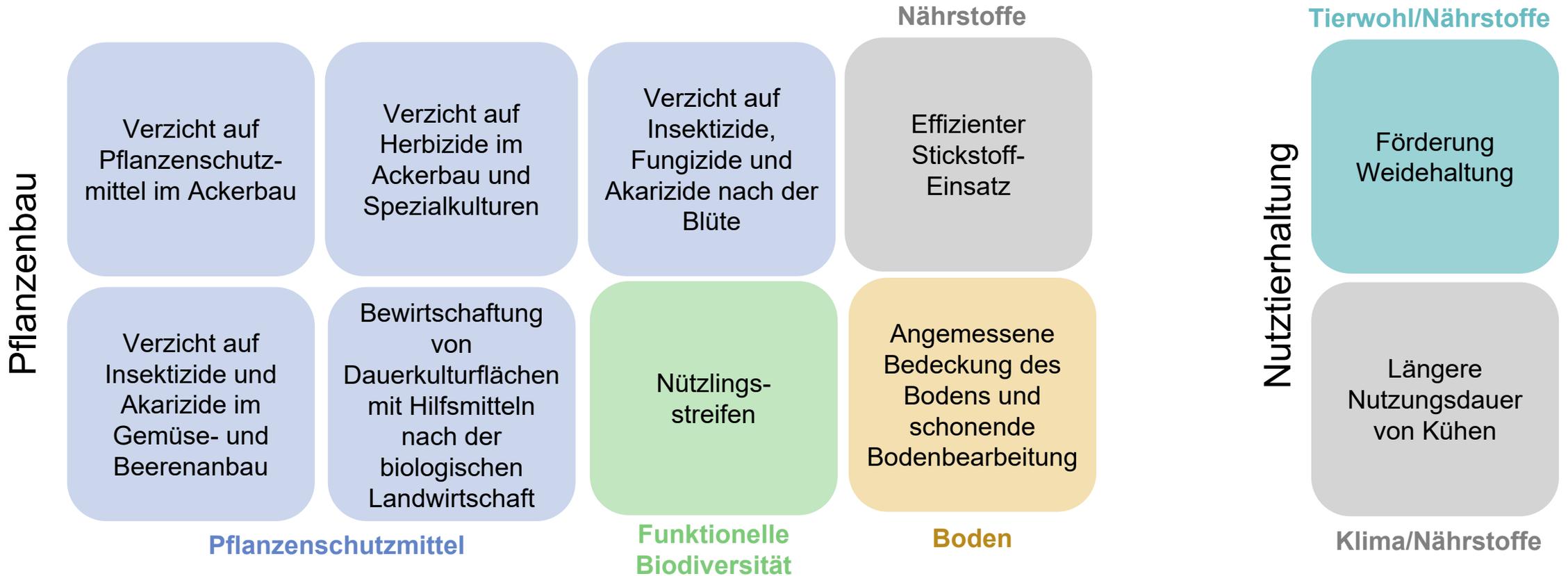


Direktzahlungsverordnung

- **Ökologischer Leistungsnachweis**
- **Biodiversitätsbeiträge**
- **Ressourceneffizienzbeiträge**
- **Produktionssystembeiträge**
- **Weitere Themen**



PSB Massnahmen





Massnahmen im Pflanzenbau

AF: Ackerfläche;



oAF: offene Ackerfläche;



DK: Dauerkulturen





Teilnahmebedingungen



Fläche: Bewirtschaftungs-, Grundbuchparzelle oder Fläche mit gleicher Sorte

	Ackerbau auf offener Ackerfläche	Übrige Spezialkulturen auf offener Ackerfläche	Dauerkulturen
Beispiele betroffene Kultur	Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Tabak, Wurzeln der Treibzichorie, Freiland-Konservengemüse, usw.	Einjährige Freilandgemüse, einjährige Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen	Obstbau, Rebbau, mehrjährige Beeren, usw.
Teilnahme	100% der Hauptkultur auf dem Betrieb		
PSM-Massnahmen		100% der angemeldeten Fläche	
Verpflichtungsdauer	1 Jahr		4 Jahre
Abmeldung	Abmeldung nach Art. 100 Abs. 3: keine Beiträge im Beitragsjahr		
PSM-Massnahmen			
	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Abmeldung in der Verpflichtungsdauer: keine Beiträge im Beitragsjahr • Ab zweiter Abmeldung: Kürzung gemäss Anhang 8 		
Kürzung	200% der Beiträge Wiederholungsfall: Verdoppelung Ab zweiten Wiederholungsfall: Vervierfachung		



Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau



Beiträge:

- Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Konservengemüse: 800 Fr. / ha
- Andere Hauptkulturen: 400 Fr. / ha

Ziele

- Beitrag zur Zielerreichung Aktionsplan PSM und PSM-Absenkepfad
- Synergien mit Labels

Weiterentwicklung des bestehenden Extensio-Programmes

Mikro- und Makroorganismen (B, C), Grundstoffe (D), sowie Molluskizide sind erlaubt

DZV Art. 68

Verzicht auf Insektizide, Fungizide und Halmverkürzer gemäss Anhang 1 Teil A PSMV von der Saat bis zur Ernte

Umsetzung: 100% der Hauptkultur

Verpflichtungsdauer: 1 Jahr

Ausnahmen vom Anwendungsverbot¹

Für Hauptkulturen auf oAF: neu sind:

- Zuckerrüben
- Kartoffeln (mit Ausnahme Fungizide)

Ausgeschlossen sind:

- Spezialkulturen
- Mais
- Getreide siliert
- Hauptkulturen, wo keine Insektizide und Fungizide zugelassen sind
- BFF mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe

¹ Wirkstoffe zur Saatgutbeizung, Wirkstoffe mit Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko», Kaolin im Rapsanbau, Fungiziden im Kartoffelanbau und Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln



Verzicht auf Insektizide und Akarizide im einjährigen Gemüse- und Beerenanbau





Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

Ziele

- Beitrag zur Zielerreichung Aktionsplan PSM und PSM-Absenkpfad
- Synergien mit Labels
- Low-Residue Strategie

Neue Massnahme bei den PSB

Mikro- und Makroorganismen (B, C), sowie Grundstoffe (D) sind erlaubt



Beitrag:
1100 Fr. / ha

DZV
Art. 70

1. Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte
2. Reduktion des Kupfereinsatzes (REB Anforderung)

Im Rebbau, Obstbau und Beerenanbau

Umsetzung: 100% der angemeldeten Fläche

Verpflichtungsdauer: 4 aufeinanderfolgende Jahre

Verzicht nach der Blüte ab:

- BBCH71: Obst- und Beerenanbau
- BBCH73: Rebbau

Reduktion Cu Höchswerte (/ Ha und Jahr):

- 1.5kg: Reb- und Kernobstbau
- 3kg: Steinobst- und Beerenanbau

Verwendung von Wirkstoffen gemäss BioVo ist erlaubt

Kumulierbar mit

- Biobeitrag Art. 66
- Bewirtschaftung von DK-Flächen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft Art. 71 da höhere Anforderungen ggü. Kupfereinsatz



Bewirtschaftung von Dauerkulturflächen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Ziele

- Übergangsmassnahme, um den Wechsel von konventioneller zum Biolandbau zu begleiten
- Neue Massnahme bei den PSB**



Beitrag
1600 Fr. / ha

DZV
Art. 71

Verwendung von PSM und Dünger gemäss BioVo

Im Rebbau, Obstbau, Beerenanbau und Permakultur

Umsetzung: 100% der angemeldeten Fläche

Verpflichtungsdauer: 4 aufeinanderfolgende Jahre

Beitrag ist für den Betrieb auf max. 8 Jahre erhältlich:

- Nach erster Anmeldung beginnt die Periode
- Ziel ist: Umstellung des ganzen Betriebes auf die biologische Landwirtschaft
- Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf biologische Landwirtschaft möglich

Kennzeichnung der Produkte nach BioVo nicht erlaubt

Nicht kumulierbar mit dem Biobeitrag Art. 66



Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen



Ziele

- Beitrag zur Zielerreichung Aktionsplan PSM und PSM-Absenkpfad
- Synergien mit Labels

Weiterentwicklung des bestehenden REB-Programmes

DZV
Art. 71a

- Raps, Kartoffeln: 600 Fr. / ha
- HK der übrigen oAF: 250 Fr. / ha

Beiträge:
- SK: 1000 Fr. / ha



In Hauptkulturen sowie Spezialkulturen der offenen Ackerfläche
Ersatz
Herbizidanwendungen durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere Lösungen

Umsetzung:

- Ackerbau: pro **Kultur**
- Einjähriger Gemüse-, einjähriger Beerenanbau sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: pro **Fläche**
- Verpflichtungsdauer: 1 Jahr

Verfahren erlaubt:

1. **Totalverzicht** auf Herbizide von der Ernte vorangehenden Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur
2. **Bandbehandlung** ab Saat

Bei Zuckerrüben:

1. **Totalverzicht** auf Herbizide
2. **Bandbehandlung** ab Saat
3. **Flächenbehandlung** ab Saat bis zum 4-Blatt Stadium

Ausnahmen zum Verbot des Herbizideinsatzes:

- Einzelstockbehandlung möglich
- Kartoffelanbau: Produkte zur Eliminierung der Stauden erlaubt

Keine Beiträge für:

- BFF (Ausnahme: Getreide in weiter Reihe)
- Nützlingsstreifen auf oAF
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- Anbau von Pilzen



Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen



Ziele

- Beitrag zur Zielerreichung Aktionsplan PSM und PSM-Absenkpfad
- Synergien mit Labels

Weiterentwicklung des bestehenden REB-Programmes

In Dauerkulturen

Ersatz Herbizidanwendungen durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere Lösungen

- Gezielte Behandlungen um den Stock bzw. um den Stamm im Reb- und Obstanlagen zulässig

- Totalverzicht auf Herbizide
- Umsetzung: 100% der angemeldeten Fläche
- Verpflichtungsdauer: 4 aufeinanderfolgende Jahre



DZV
Art. 71a

Beiträge: 1000
Fr. / ha



Nützlingsstreifen fördern Nutzorganismen



Ziele

- Förderung von Nutzorganismen (Nützlinge und Bestäuber)
- Reduzierung des PSM-Einsatzes

Übernahme des bestehenden BFF-Typs Blühstreifen



Beiträge:

- oAF: 3300 Fr. / ha NS
- DK: 4000 Fr. / ha NS

Nur in Tal- und Hügelzone

DZV
Art. 71b

Anlegen von Nützlingsstreifen mit vom BLW bewilligten Saatgutmischungen

In Hauptkulturen der offenen Ackerfläche, Reb-, Obst- und Beerenbau sowie Permakultur

Düngung und PSM-Einsatz ist im Streifen nicht erlaubt

Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig

Offene Ackerfläche

- Einjährig / Mehrjährig
- Umsetzung: streifenförmig, 3-6m breit über die ganze Länge der Ackerkultur
- Einjährige Streifen bleiben am selben Ort während Verpflichtungsdauer
- Verpflichtungsdauer: mind. 100 Tage
- Bezahlung der effektiven Fläche
- Als Kultur im GIS erfasst

Dauerkulturen

- Nur mehrjährig
- Umsetzung: zwischen den Reihen, mind. 5% der Kulturfläche bedeckt
- Bleibt am selben Ort während Verpflichtungsdauer
- Während Blütezeit NS: Einschränkung Insektizideinsatz
- Verpflichtungsdauer: 4 aufeinanderfolgende Jahre
- Bezahlung: 5% der DK-Fläche



Effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau trägt zum Absenkenpfad Nährstoffe bei



Ziele

- Beitrag Absenkenpfad Nährstoffe
- Reduktion Lachgas-Emissionen
- Indirekte Förderung Bodenfruchtbarkeit

Neue Massnahme in PSB



Beitrag
100 Fr. / ha
Ackerfläche

DZV
Art. 71f

Effizienter Einsatz von N-Dünger

Förderung alternativer Stickstoffzufuhren: innerbetriebliche Stickstoffverteilung, Anbau von Leguminosen

Die Bedingung ist erfüllt, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff (N) 90% des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt

Im Teil F der Suisse-Bilanz abgebildet

Integration in Schnelltest Suisse-Bilanz auf 2024 vorgesehen

Hauptkulturen der Ackerfläche, Nützlingsstreifen und BFF

Verpflichtungsdauer: 1 Jahr



Bodenbedeckung verbessert die Bodenfruchtbarkeit



Ziele

- Förderung konservierende Anbausysteme
- Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens

Neue Massnahme in PSB



Beiträge
1. Hauptkulturen oAF:
250 Fr. / ha

DZV
Art. 71c

2. Spezialkulturen oAF und Reben:
1000 Fr. / ha

Lange Bodenbedeckung mit möglichst kurzen Zeiträume mit nackten Böden

In Hauptkulturen der offenen Ackerfläche und Reben

Verpflichtungsdauer: 4 aufeinanderfolgende Jahre

Offene Ackerfläche und übrige Spezialkulturen der oAF

- Gilt als **Bodenbedeckung**: Hauptkulturen, Zwischenkulturen, Gründüngung, Untersaat, Nützlingsstreifen oder BFF
- Nach der Ernte wird innerhalb von **7 Wochen** eine Bodenbedeckung angelegt.
- Ausnahme: Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden.
- Keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, ausgenommen Strip-Till.
- Umsetzung: alle Kulturen auf der offenen Ackerfläche, ohne einjähriges Freilandgemüse, einjährige Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen

Einjährige Freilandgemüse, - Beeren, - Gewürze und Medizinalpflanzen

- **Mind. 70% der Fläche¹** durch Kulturen, Zwischenkulturen oder Gründüngungen über das ganze Jahr bewachsen

Reben

- **Mind. 70%** der Rebfläche begrünt: Gründüngung, Spontanvegetation, Nützlingsstreifen / BFF
- Rückfuhr der eigenen Menge an **Traubentrester** (frisch / kompostiert)

¹ 100% der Fläche mit einjährigen Gemüse, - Beeren, - Gewürz- und Medizinalpflanzen müssen gleichzeitig die Bestimmungen erfüllen



Schonende Bodenbearbeitung verbessert die Bodenfruchtbarkeit



Ziele

- Förderung konservierende Landwirtschaft
- Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens

Weiterentwicklung des bestehenden REB Programmes



Beitrag
250 Fr. / ha

DZV
Art. 71d

Bodenschonende Verfahren mit möglichst geringer Bodenbearbeitungsintensität

Einhalten der spezifischen Anforderungen für die Bodenbearbeitung bei Mulch-Streifen- oder Direktsaat

Hauptkulturen der AF (inkl. Spezialkulturen)

Ab Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur wird der Pflug nicht eingesetzt

Umsetzung: 100% der angemeldeten Fläche, mind. 60% der offenen Ackerfläche gesamtbetrieblich

Glyphosateinsatz: Max. 1.5 kg Wirkstoff / ha

Anlegen von Hauptkulturen, Kunstwiesen (Direktsaat), BFF / Nützlingsstreifen auf Ackerfläche

Auf Stufe Beitrag, keine Differenzierung mehr zwischen Mulch-, Streifen- oder Direktsaat

Verpflichtungsdauer: 4 aufeinanderfolgende Jahre

Anforderungen zur Bodenbedeckung müssen eingehalten werden (Art. 71c)

Keine Beiträge für

- Kunstwiesen mit Mulchsaat, Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais



Massnahmen für die Nutztierhaltung



Stärkere Förderung der Weide und des Auslaufs im Tierwohl («Weidebeitrag»)



Ziele

- Weiterführung der Tierwohlprogramme BTS und RAUS
- Stärkung der Weide beim Rindvieh



Beiträge
350 Fr./GVE

530 Fr./GVE
Kälber

DZV
Art. 75 und 75a
Anhang 6

Stärkung der Weide mit einem neuen Programm Weidebeitrag

=

Besonders hohe Anforderungen an Auslauf und Weide

RAUS-Beitrag

- Die Weidefläche beträgt jederzeit mind. 4 Aren je GVE Rindvieh
- Aufhebung heutige Regelung: 25% TS-Tagesverzehr
- Aufhebung Zusatzbeitrag beim Rindvieh

Weidebeitrag

- Mind. 70% TS-Tagesverzehr auf der Weide (Kälber ausgenommen), und
- Gesamtbetrieblichkeit für RAUS (alle Rindviehkategorien müssen mindestens im RAUS sein), und
- 22 Winterauslauftage je Monat von November-April

Weidebeitrag gibt es nur für Rindvieh

Beitrag je GVE und Jahr um 160 Franken höher als beim RAUS-Beitrag



RAUS-Beitrag und Weidebeitrag im Vergleich



	Sommer (Mai – Oktober)		Winter (November – April)	
RAUS-Beitrag Rindvieh	26x	4 Aren/GVE	13x	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme pro Tierkategorie möglich
Weidebeitrag Rindvieh	26x	mind. 70% TS- Tagesverzehr	22x	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme pro Tierkategorie möglich• Gesamtbetrieblichkeit RAUS: Tierkategorien, die nicht für den Weidebeitrag angemeldet sind, müssen die RAUS-Anforderungen erfüllen



Längere Nutzungsdauer von Kühen reduziert die N- und Treibhausgasemissionen



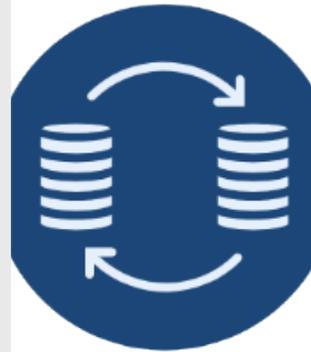
<p>Neue Massnahme in PSB</p> <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">- Senkung der N- und Treibhausgas-Emissionen	<p>Förderung der längeren Nutzungsdauer</p> <p>Erhöhung der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der Kühe</p>	<p>Bei Milchkühen und anderen Kühen</p>	
 <p>DZV Art. 36, Abs.1 Art. 37, Abs. 7/8 Art. 77</p>	<p>Beitrag GVE: Milchkühe Ab 3 Abk: 10Fr ≥ 7 Abk: 200Fr.</p> <p>Andere Kühe Ab 4 Abk.: 10Fr. ≥ 8 Abk: 200Fr.</p>	<p>Die durchschnittliche Anzahl Abkalbungen wird aufgrund der Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe in den vergangenen 3 Kalenderjahren bemessen</p> <p>Eintrittsschwelle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Milchkühe: 3• Andere Kühe: 4	<p>Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none">• Pro GVE für den Bestand der entsprechenden Tierkategorie• Lineare Steigerung des Beitrags je mehr durchschnittliche Anzahl Abkalbungen



Datenbezug für längere Nutzungsdauer von Kühen

TVD

- Geschlachtete Kühe der letzten 3 Jahre
- Anzahl Abkalbungen dieser Kühe
- Abkalbungen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben werden dem Ganzjahresbetrieb angerechnet, wo die Kuh zuletzt stand



GVE-Rechner

- Auflistung der in den 3 letzten Jahren geschlachteten Kühe mit ihren Anzahl Abkalbungen



- Projekt der Identitas AG erforderlich
- Inkrafttreten der Bestimmung: 1.1.2024



Direktzahlungsverordnung

- **Ökologischer Leistungsnachweis**
- **Biodiversitätsbeiträge**
- **Ressourceneffizienzbeiträge**
- **Produktionssystembeiträge**
- **Weitere Themen**



Wenig wirksame Begrenzungen werden aufgehoben

Begrenzung pro SAK	Begrenzung QI Beiträge	Finanzierung Massnahme
<ul style="list-style-type: none">Betrifft die viehlosen Ackerbaubetriebe mit hohen Produktionssystem-beiträge	<ul style="list-style-type: none">Begrenzung der QI-Beiträge wirkt nur begrenzt	<ul style="list-style-type: none">Teilweise Aufhebung und Überführung der Ressourceneffizienz-beiträge
<ul style="list-style-type: none">Angestrebte Wirkung der neuen PSB würde torpediertKann-Formulierung in Art. 70a Abs. 3 Buchstabe c LwG ermöglicht StreichungAdministrative Vereinfachung	<ul style="list-style-type: none">Administrative Vereinfachung	<ul style="list-style-type: none">Umlagerung aus Versorgungssicherheits- und Übergangsbeiträgen



DZV
Art. 8
Art. 56, Abs. 3



Verpflichtender Auftrag des BR für eine Vertiefung und für eine spätere Einführung der Massnahmen

1

Humusbilanz

Rückmeldung aus der Vernehmlassung 2021

- Humusbeitrag erst einführen, wenn vollziehbar und kontrollierbar
- Zusatzbeitrag kompliziert, nicht zielführend, administrativ aufwändig

Wie weiter?

- Spätere Einführung Bereitstellung digital vorhandener Daten über Projekt dNPSM (→Aufwand Ausfüllen Humusbilanz reduzieren)
- Verzicht auf Zusatzbeitrag in der vorgeschlagenen Form

2

Begrenzung Rohproteinzufuhr

Rückmeldung aus der Vernehmlassung 2021

- Viele bäuerliche Kreise fordern die Streichung der Massnahme und Weiterführung des bestehenden GMF
- Bio-CH, IPS und die BOM unterstützen die Stossrichtung aber fordern Anpassungen
- Die Umweltkreise unterstützen mehrheitlich die Massnahme

Wie weiter?

- Spätere Einführung (voraussichtlich 2024/25)
- Diskussion der Regelung mit der Branche.
- Zusatzauftrag zu den Wirkungen an Agroscope



Schleppschlauch-Obligatorium und Güllelagerabdeckung



- Die Einführung der **Schleppschlauchpflicht** im ÖLN wurde auf den 1. Januar 2024 verschoben. An diesem Datum treten die entsprechenden Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung in Kraft.
- Die Vorschriften zur **Lagerung** von flüssigen Hofdüngern im ÖLN traten auf den 1. Januar 2022 in Kraft
- Keine Übergangsbestimmungen bei den Kürzungen von Direktzahlungen.
- 2022 und 2023 gibt es keine REB-Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren.
- Betroffene landwirtschaftliche Betriebe haben mehr Zeit für die Beschaffung von Geräten, die den Anforderungen entsprechen, da die Lieferzeiten derzeit lang sind.



Wirkung der Massnahmen

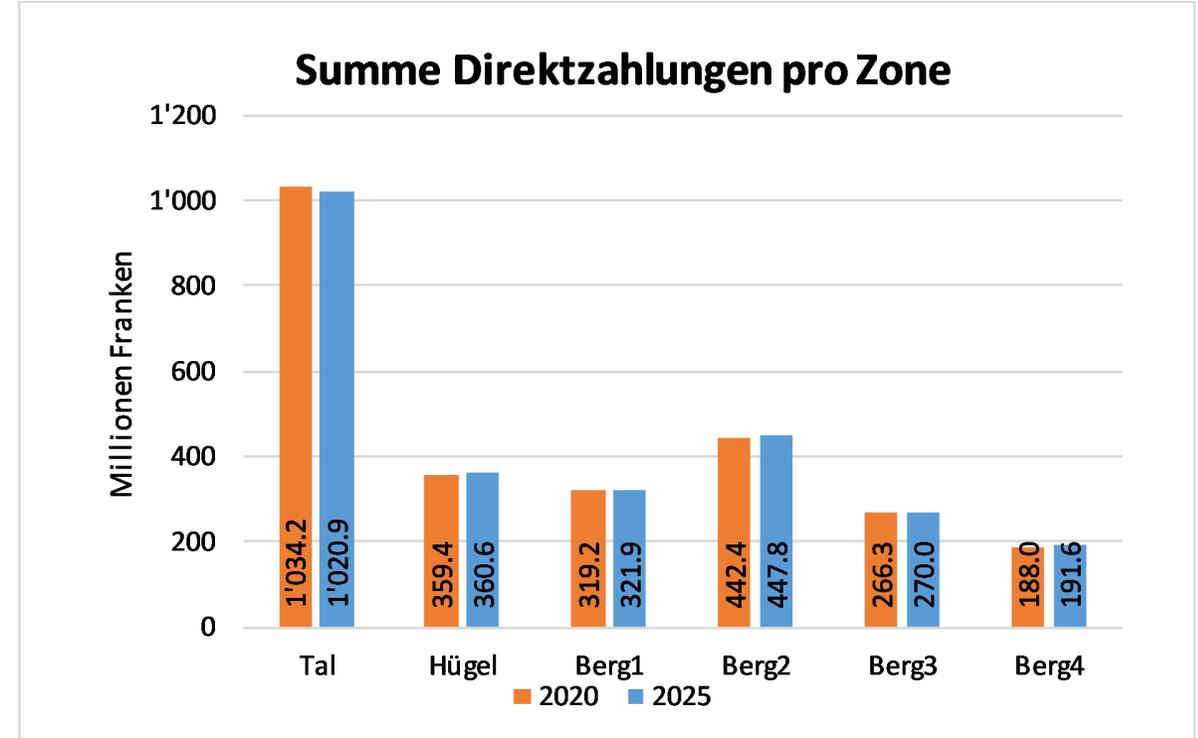
- **Mittelverteilung Direktzahlungen**
- **Nährstoffverluste**
- **Risikoreduktion Pflanzenschutzmittel**



Mittelverteilung Direktzahlungen

Geschätzter Mittelbedarf 2025 im Vergleich zu 2020 (in Mio. CHF)

Beitragsart	2020	2025	Differenz
Versorgungssicherheitsbeiträge	1 080	919	- 161
Kulturlandschaftsbeiträge	525	525	-
Biodiversitätsbeiträge	426	467	+ 41
Landschaftsqualitätsbeitrag	147	147	-
Produktionssystembeiträge	494	708	+ 214
Ressourceneffizienzbeiträge	40	4	- 36
Ressourcenprogramme und Gewässerschutzbeiträge	28	28	-
Übergangsbeitrag	71	14	- 57
Total	2 811	2 812	+ 1



→ Keine Verschiebung der Mittel vom Berggebiet ins Talgebiet

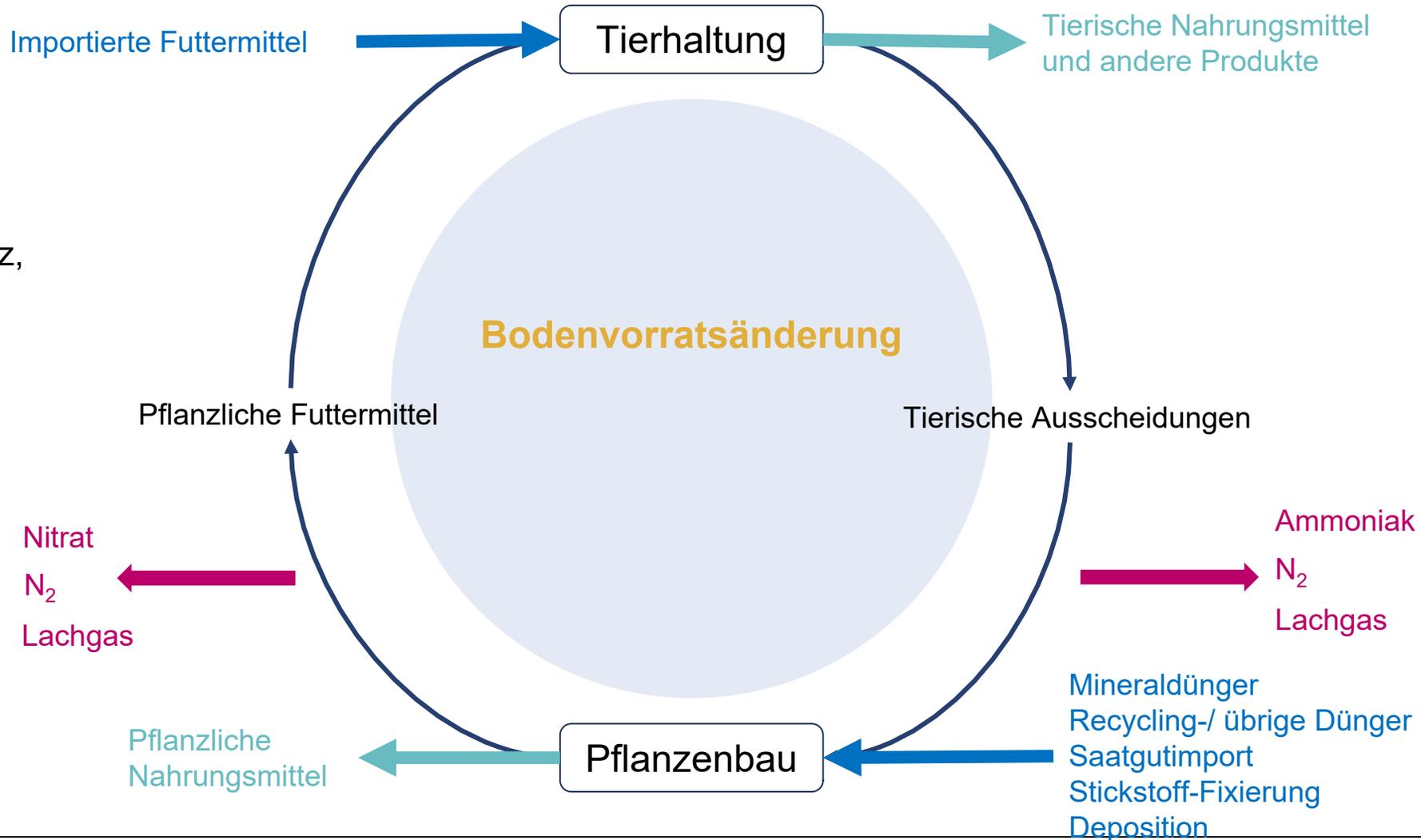


Wirkung der Massnahmen

- Mittelverteilung Direktzahlungen
- **Nährstoffverluste**
- **Risikoreduktion Pflanzenschutzmittel**



Nationales Monitoring zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste mit OSPAR



OSPAR
Nationale
Input/Output Bilanz,
verankert in
Nachhaltigkeits-
Verordnung
Art. 10b

Legende
Inputs
Outputs
Verluste
Reserven



Nationales Monitoring zur Ermittlung der Risikoreduktion Pflanzenschutzmittel mit Risikoindikatoren I

Ziel

Risikoreduktion um 50% bis 2027 zur Referenzperiode 2012-2015 für:

- Oberflächengewässer
- Naturnahe Lebensräume
- Abbauprodukte im Grundwasser



Indikatoren

- Drei Indikatoren werden für die drei verschiedenen Zielbereiche festgelegt
- PSM-Verkaufsstatistik als Datenbasis für die Anwendung (einzige Referenz für 2012-2015)



<https://www.agrarforschungschweiz.ch/2022/01/neue-pflanzenschutzmittel-risikoindikatoren-fuer-die-schweiz/>

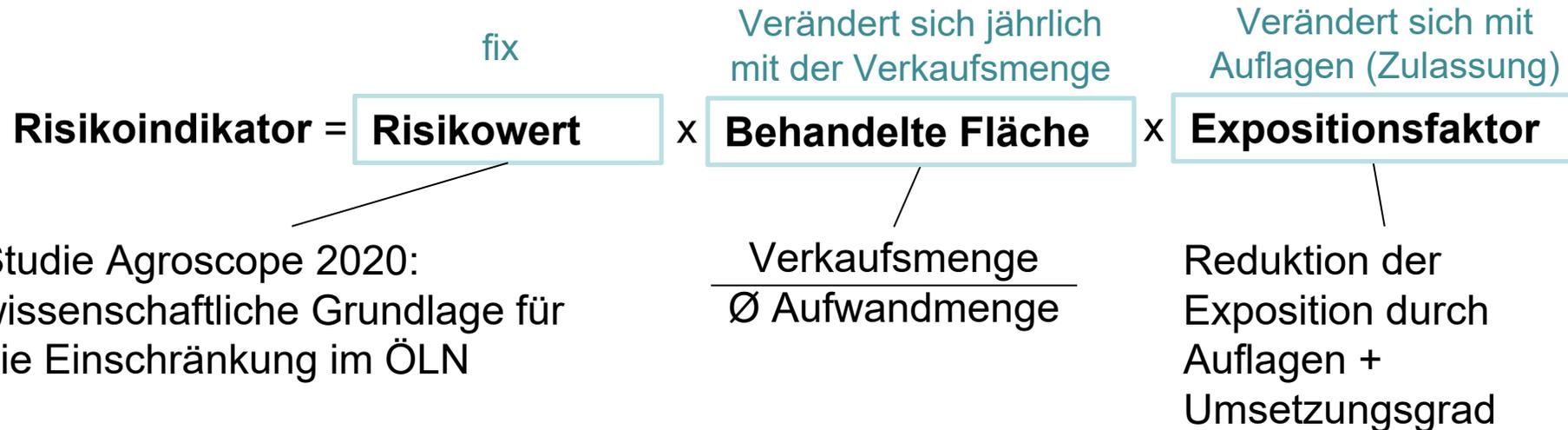


Nationales Monitoring zur Ermittlung der Risikoreduktion Pflanzenschutzmittel mit Risikoindikatoren II



Die Indikatoren sollen die Entwicklung der Risiken durch die Veränderung der eingesetzten Menge, die Wahl von weniger toxischen Wirkstoffen oder nichtchemischen Alternativen sowie die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden

Bericht WAK-S zur Pa.Iv. 19.475





Mitteilungspflicht



Mitteilungspflicht: Erhebung der Nährstoffflüsse N und P

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft



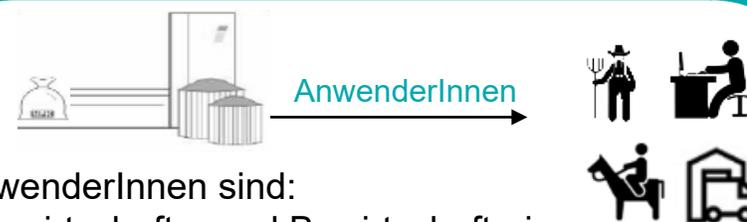
Erhebung der Nährstofflieferungen (LwG, Art. 164a und 165f)

Alle Transfers an AnwenderInnen über der Bagatellgrenze (pro Jahr) für:

- Hof und Recyclingdünger
- Kraftfutter
- N- und P-haltige Dünger

Meldepflichtige:

- AbgeberIn von Dünger und Kraftfutter
- Hof- und RecyclingdüngerabgeberIn
- Lohnunternehmen / SammelbestellerIn
- RücknehmerIn von Kraftfutter aus der Landwirtschaft (z. B. Futtergetreide); Kraftfutter, welches einen Landwirtschaftsbetrieb verlässt, wird von AbnehmerIn / KäuferIn deklariert



AnwenderInnen sind:

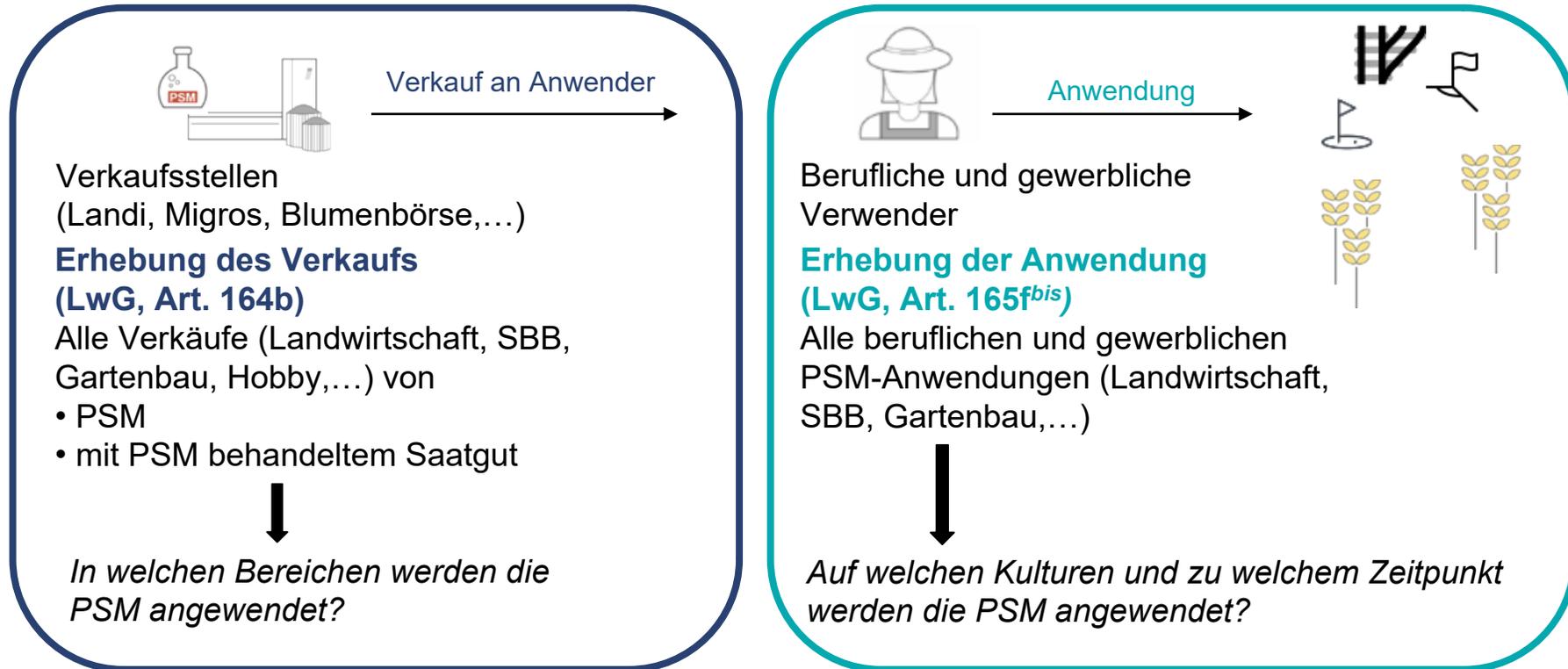
- Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen
- Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Bund)
- Gartenbau- und Gartenunterhaltfirmen
- Betreiber von nährstoffbedürftigen Grün- und Kulturflächen (z. B. Golfplätze)
- Nutztierhalter und –tierhalterinnen (kommerziell und Hobby; eingeschlossen sind auch Equiden als Heimtiere)

➔ Technische Umsetzung im Projekt dNPSM, etappenweise.



Mitteilungspflicht: Erhebung der PSM-Anwendungen

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

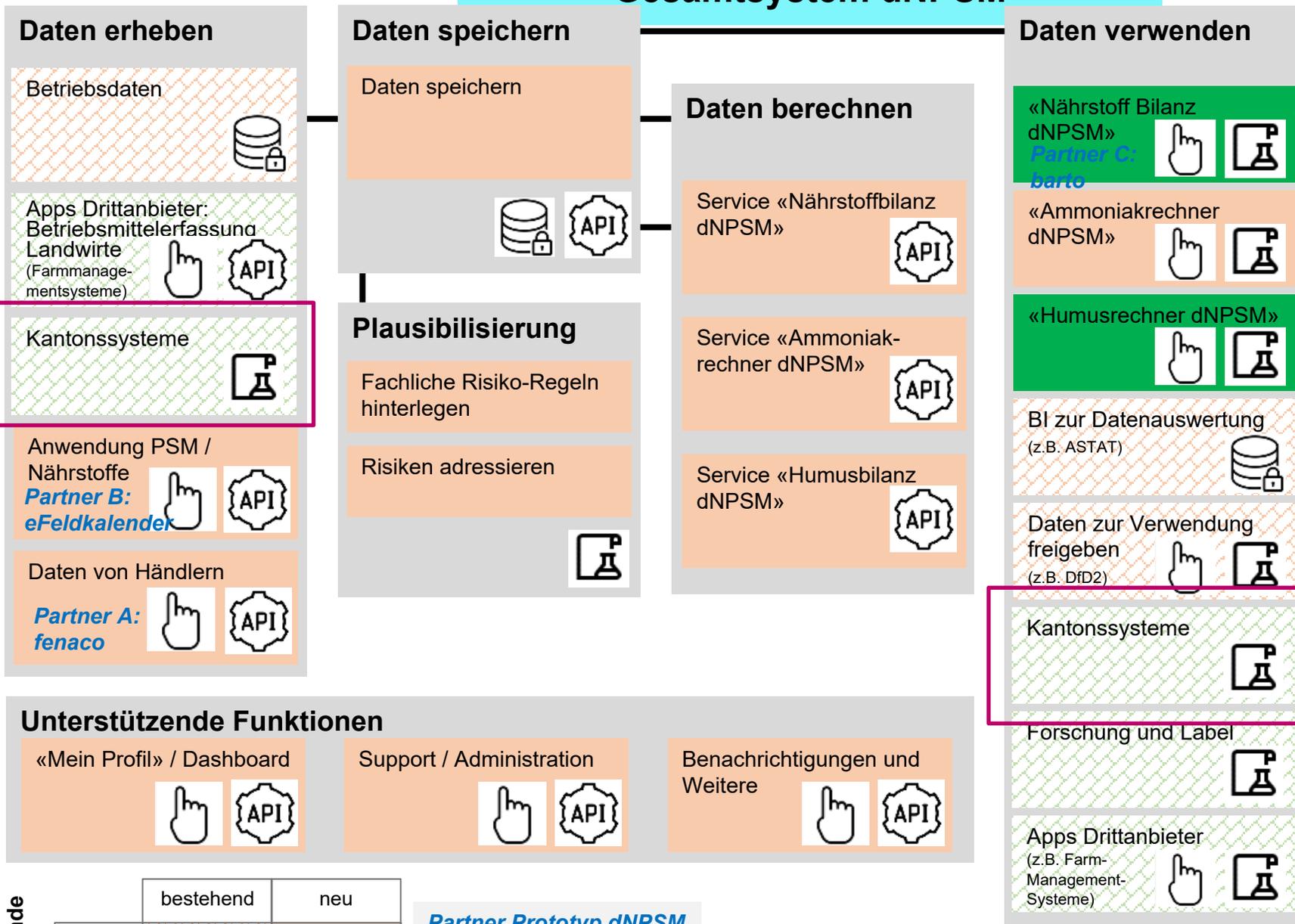


➔ Technische Umsetzung im Projekt dNPSM, etappenweise Produktivsetzung.



Kantonssysteme als zentrale Datenquelle (Z.B. Flächendaten, Tierdaten etc.)

Gesamtsystem dNPSM



Kantonssysteme als Datenbezüger (Z.B. Nährstoffbilanzdaten)

Legende

	bestehend	neu
Bund		
extern		

Partner Prototyp dNPSM





Nutzen aus dNPSM

Landwirte und weitere Anwender

- Administrative Entlastung
- Bessere Entscheidungsgrundlagen zur Betriebsoptimierung
- Zugang zu den eigenen Daten und Kontrolle über Weitergabe
- Benutzerfreundliche Werkzeuge
- Effiziente Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und einfachere Teilnahme an freiwilligen Förderprogrammen

Landwirtschaftsbranche

- Effiziente Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags
- Datengrundlage zur effektiveren Wahl von Massnahmen zur Erreichung der Umwelziele
- Grundlage für die Entwicklung innovativer Entscheidungshilfen / Beratungstools
- Inwertsetzung von Daten durch Standardisierung und Verknüpfbarkeit

Behörden

- Effektivere Umsetzung des gesetzlichen Auftrags
- Administrative Entlastung im Vollzug

Gesellschaft und Umwelt

- Transparente und glaubwürdige Landwirtschaft
- Entlastung der Umwelt (Nährstoffe und PSM)
- Verfügbarkeit und Qualität der Datengrundlage für Forschung



Faktenblätter



Faktenblätter der Agridea

Agridea hat in Zusammenarbeit mit dem BLW Faktenblätter FB zu den neuen Programmen erstellt (abrufbar unter www.focus-ap-pa.ch):

- Neuerungen im ÖLN sowie FB Emissionsmindernde Ausbringverfahren
- FB Ackerbau
- FB Dauerkulturen
- FB Gemüse und einjährige Beeren
- FB Rindviehhaltung

FB Phasenfütterung der Schweine und FB Präzise Applikationstechnik wurden überarbeitet
 FB Güllelagerabdeckung wird später überarbeitet



Ziel des Wortausgleichs zur Parlamentarischen Initiative 19.175 (Pa. 19.175) ist es, Massnahmen zu definieren, um den Anbau von Mikroplastik zu reduzieren und eine Prüfung von Massnahmen vorzulegen, die die Umwelt zu verbessern. Ein Teil der Massnahmen betrifft den ÖLN und muss somit vor allen direkt in der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel

Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Mit der neuen Anforderung, dass Pflanzenschutzmittel mit einem erhöhten Risiko für die Umwelt oder Gesundheit nicht mehr in ÖLN eingesetzt werden dürfen, soll erreicht werden, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko für die Umwelt und die Gesundheit der Verbraucher im Vordergrund steht. Die Kriterien im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind:

Es gilt im ÖLN, dass Pflanzenschutzmittel, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Umweltverträglichkeit oder ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit von Grundbesitzern, grundsätzlich nicht eingesetzt werden dürfen.

Dies betrifft folgende Wirkstoffe:

- Alpha-Cypermethrin;
- Cypermethrin;
- Deltamethrin;
- Urethantoxin;
- Etofenprox;
- Lambda-Cyhalothrin;
- H-Methidathion;
- Monofluorure;
- 5-Fluoridathion;
- Fenitrothion.

Verfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, bei denen keine Ernte durch Wirkstoffe mit hohem Risiko für die Umwelt möglich ist, können auf der Mikroplastik-Liste als eine Sonderbewilligung eingesetzt werden. Nach der Anwendung des Wirkstoffs ist eine Rückmeldung des Landwirts an die zuständigen kantonalen Behörden einzuholen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Anweisungen in der Tabelle im Anhang (siehe auch auch 2021) zu beachten.

Es gilt die Anwendungsfrist für Pflanzenschutzmittel ab dem 15. November statt wie bisher ab dem 1. November, es ist also möglich, dass Produkte im Herbst vor Ernte im Herbst vor Ernte und Teilgenuss der Ernte bei einer Verschiebung der Anwendung im Frühjahr.

Das Vorfeld, Konfliktfeld bis zum 10. Oktober abgebaut, wurde aufgehoben, da die weitere Berücksichtigung von Konfliktfeld bis zum 10. Oktober abgebaut werden wird.





Merci für eure
Aufmerksamkeit!



Fragen zum
Massnahmenplan?

